



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **1. Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung**

(in der Fassung ab 01.09.2025)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am  
02.06.2026, genehmigt vom Präsidium am 10.06.2026, veröffentlicht am 23.06.2026  
mit Wirkung zum **01.09.2026***

### **§ 1 Geltungsbereich**

Durch diese Änderungsordnung wird die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung geändert.

### **§ 2 Änderungen**

- (1) Im § 4 Freie Wahlpflichtmodule, Satz 1, wird „WP II und WP III“ gelöscht.
- (2) In Anlage 1, Tab. 1-1 Curriculum des Bachelorstudiengangs Landschaftsentwicklung (B.Eng.) werden „WP I“ und „WP II/III“ durch „WP“ ersetzt. Die zugehörige Fußnote wird ersetzt durch „\*Studierende können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte nach § 4 frei wählen.“.
- (3) In Anlage 1, Tab. 1-2 Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Landschaftsentwicklung (B.Eng.) wird am Pflichtmodul „Nutzungen in der Landschaft“ als neue Standardprüfungsleistung „PR“ aufgenommen.
- (4) In Anlage 1, Tab. 1-2 Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Landschaftsentwicklung (B.Eng.) werden die bisherigen Wahlpflichtmodule WP I, WP II und WP III sowie das Modul „Blockveranstaltungen“ in einem Katalog in alphabetischer Reihenfolge zusammengefasst.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung**

Neubekanntmachung

*(der Neufassung ab 01.09.2025 mit 1. Änderungsordnung ab 01.09.2026,  
bekannt gemacht am 23.06.2026)*

### **§ 1 Verweis auf weitere Regelungen**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung enthält die verbindlichen wesentlichen Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium des Bachelorstudiengangs „Landschaftsentwicklung“ in Verbindung mit dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung dieses Studiengangs sowie dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück. <sup>2</sup>Die gültigen Fassungen der Ordnungen sind im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück veröffentlicht. <sup>3</sup>Darüber hinaus werden Modulbeschreibungen in einer Datenbank erstellt und den Studierenden zugänglich gemacht.

### **§ 2 Art und Umfang der Prüfungen**

Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage 1 festgelegt.

### **§ 3 Berufspraktisches Projekt**

<sup>1</sup>Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch eine Dozentin oder einen Dozenten der Hochschule. <sup>2</sup>Die Organisation des berufspraktischen Projektes sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen außerhalb der Hochschule wird durch die „Ordnung für das berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung“ (Anlage 2) geregelt.

### **§ 4 Freie Wahlpflichtmodule**

<sup>1</sup>Die Studierenden können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte aus Bachelorstudiengängen der Fakultät und der Hochschule oder aus akkreditierten Bachelorstudiengängen außerhalb der Hochschule Osnabrück frei wählen. <sup>2</sup>Die Belegung von freien Wahlpflichtmodulen ist nur möglich, wenn die Studierenden die Modulvoraussetzungen erfüllen und die Dozentin bzw. der Dozent des Moduls der Teilnahme zustimmt.

### **§ 5 Internationales Semester**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden können im fünften Fachsemester alternativ ein internationales Semester belegen. <sup>2</sup>Die beiden Module „Auslandsstudiensemester“ (20 Leistungspunkte = LP) und „Projekt Landschaftsentwicklung International“ (10 LP) ersetzen dann die für das fünfte Fachsemester vorgesehenen Pflichtmodule vollständig.

- (2)<sup>1</sup>Im Modul „Auslandsstudiensemester“ sind fachbezogene Module aus dem Bereich der Landschaftsentwicklung an einer internationalen Partnerhochschule oder als Freemover an einer akkreditierten Hochschule im Ausland zu absolvieren. <sup>2</sup>Die ausgewählten Module sind vor dem Beginn des Auslandsstudiums mit einem Learning Agreement festzulegen. <sup>3</sup>Änderungen des Learning Agreements sind innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen anzuzeigen.
- (3)<sup>1</sup>Die im Ausland erbrachten Module werden zusammengefasst und als Paket im Modul „Auslandsstudiensemester“ anerkannt. <sup>2</sup>Werden hier weniger als 20 LP an der Hochschule im Ausland erworben, können ersatzweise bis maximal 5 LP durch ein fachlich einschlägiges Modul an der Hochschule Osnabrück eingebracht werden.

## **§ 6 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Bis zum Sommersemester 2025 Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 nach dem bislang für sie geltenden Lehrangebot studieren und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2030 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2026/27 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung vom 01.09.2018, zuletzt geändert mit 2. Änderungsordnung vom 24.01.2025 mit Auslaufen der Übergangsregelungen außer Kraft.



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Anlagen zur Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung**

**Anlage 1      Curriculum und Modulkatalog für den Bachelorstudiengang  
Landschaftsentwicklung**

Tab. 1-1:      Curriculum des Bachelorstudiengangs Landschaftsentwicklung (B.Eng.)

Tab. 1-2:      Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Landschaftsentwicklung (B.Eng.)

**Anlage 2      Ordnung für das berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang  
Landschaftsentwicklung**

**Anlage 1: Curriculum und Modulkatalog für den Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung**

Tab. 1-1: Curriculum des Bachelorstudiengangs Landschaftsentwicklung (B.Eng.)

Sem						
1	Geo-information	Grundlagen der Baukultur	Klima, Boden, Bauen	Kurzprojekte Landschaftsarchitektur	Landschaft und Naturhaushalt	Pflanze und Vegetation
2	Boden- und Gewässerschutz - Grundlagen	Grundlagen der Landschaftsplanung	Kartier- und Bewertungsmethoden / GIS	Pflanzenökologie, Vegetationskunde	Projekt Landschaftsplanung A I	Zoologie, Tierökologie
3	GIS-Anwendungen und Visualisierungskonzepte	Landschaftspflege	Projekt Landschaftsplanung A II	Standortkunde	Umweltprüfungen bei Eingriffen in die Landschaft	WP*
4	Geländepraktikum	Nutzungen in der Landschaft	Projekt Landschaftsplanung B		WP*	WP*
5	Berufspraktisches Projekt Landschaftsentwicklung			Naturschutz und Gesellschaft	Projekt Landschaftsplanung C	
	<b>Alternativ: 5. Semester als Internationales Semester nach § 5</b>				Projekt Landschaftsentwicklung International	
	Auslandsstudiensemester					
6	Bachelorarbeit		Planungs- und Naturschutzrecht	Wiss. Arbeiten**	WP*	WP*

	Pflichtmodule (155 von 180 LP)
	Wahlpflichtmodule (25 von 180 LP)

\*Studierende können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte nach § 4 frei wählen.

\*\*Mit dem Modul Wissenschaftliches Arbeiten sollte im 2. Sem. begonnen werden.

Tab. 1-2: Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Landschaftsentwicklung (B.Eng.)

Modulbezeichnung <sup>1)</sup>	Status <sup>1)</sup>	LP <sup>1)</sup>	Prüfungsleistungen <sup>2)</sup>	
			unbenotet	benotet
Geoinformation BFP, BLB, BLD, BLE	P	5	RT (Übungen) + HA	K2
Grundlagen der Baukultur BFP, BLB, BLD, BLE	P	5	-	M + HA (0,75 + 0,25)
Klima, Boden, Bauen BFP, BLB, BLD, BLE	P	5	-	<u>K2 (2)<sup>6)</sup></u> , M
Kurzprojekte Landschaftsarchitektur <sup>7)</sup> BFP, BLB, BLE	P	5	RT + RT	<u>PMU</u> , <u>PME</u> , <u>PSC</u> , + <u>PMU</u> , <u>PME</u> , <u>PSC</u> (0,5 + 0,5)
Landschaft und Naturhaushalt BFP, BLB, BLD, BLE, BNE	P	5	HA + RT (Übungen)	<u>K2 (2)<sup>6)</sup></u> , M
Pflanze und Vegetation BFP, BLB, BLD, BLE	P	5	-	<u>K2 (2)<sup>6)</sup></u> , M
Boden- und Gewässerschutz - Grundlagen	P	5	-	<u>K2</u> , M
Grundlagen der Landschaftsplanung BFP, BLE	P	5	HA	<u>K2 (2)<sup>6)</sup></u> , HA, M
Kartier- und Bewertungsmethoden / GIS BFP, BLE	P	5	RT (Übungen) + HA	<u>K1</u> , M + <u>K2</u> , M (0,5 + 0,5)
Pflanzenökologie, Vegetationskunde BFP, BLE	P	5	RT (Übungen) + HA	<u>K2</u> , M
Projekt Landschaftsplanung A I <sup>3)</sup>	P	5 <sup>3)</sup>	-	<u>PSC</u> , <u>PME</u> , <u>PMU</u>
Zoologie, Tierökologie	P	5	-	<u>HA</u> , K2, M
GIS-Anwendungen und Visualisierungskonzepte	P	5	-	K2 + ( <u>HA</u> , <u>EA</u> ) (0,75 + 0,25)
Landschaftspflege BLE, BLW	P	5	RT (Übungen)	<u>K2 (2)<sup>6)</sup></u> , HA, M, R
Projekt Landschaftsplanung A II <sup>3)</sup>	P	5 <sup>3)</sup>	-	<u>PSC</u> , <u>PME</u> , <u>PMU</u>
Standortkunde	P	5	-	<u>K2 (3)<sup>6)</sup></u> , M
Umweltprüfungen bei Eingriffen in die Landschaft	P	5	HA	<u>M</u> , K2
Geländepraktikum <sup>8)</sup>	P	5	-	HA (3) <sup>6)</sup>
Nutzungen in der Landschaft	P	5	-	<u>PR</u> , M (2) <sup>6)</sup> , HA

Modulbezeichnung <sup>1)</sup>	Status <sup>1)</sup>	LP <sup>1)</sup>	Prüfungsleistungen <sup>2)</sup>	
			unbenotet	benotet
Projekt Landschaftsplanung B	P	10	-	<u>PSC</u> , PME, PMU
Berufspraktisches Projekt Landschaftsentwicklung <sup>3)5)</sup>	P	15 <sup>3)</sup>	-	PBS
Naturschutz und Gesellschaft <sup>5)</sup> BFP, BLE	P	5	-	<u>PR</u> , M
Projekt Landschaftsplanung C <sup>5)7)</sup>	P	10	-	<u>PSC</u> , PME, PMU
Planungs- und Naturschutzrecht	P	5	-	<u>K2 (2)</u> <sup>6)</sup> , HA, M, R
Wissenschaftliches Arbeiten (BLE)	P	3	RT (Seminare) + R	-
Bachelorarbeit Landschaftsentwicklung <sup>3)</sup>	P	12 <sup>3)</sup>	-	SAA mit KQ
<b>Internationales Semester<sup>5)</sup></b>				
Auslandsstudiensemester	WP	20	-	je nach Modulwahl an der ausländischen Hochschule
Projekt Landschaftsentwicklung International	WP	10	-	<u>PSC</u> , PME, PMU
<b>Wahlpflichtmodule</b>				
Ausführungsplanung in der Landschaftsentwicklung	WP	5	-	HA
Blockveranstaltungen <sup>4)</sup>	WP	5	je nach Veranstaltungs- angebot <sup>4)</sup>	-
Boden- und Gewässerschutz – Vertiefung	WP	5	-	<u>HA</u> , R
Bodenorganismen und ihre Leistungen BLE, BLW	WP	5	-	<u>M</u> , K2, HA
English for Landscape Architects and Planners BFP, BLE	WP	5	-	<u>R</u> , PR
Entwerfen und Bauen in der Landschaft	WP	5	-	<u>HA</u> , EA, R
Fauna – Vertiefung	WP	5	-	<u>HA</u> , K2, M
GIS - Vertiefung	WP	5	-	<u>HA</u> , M
Konzepte der Landschaftsentwicklung	WP	5	-	<u>HA</u> , M, R
Partizipation in der Landschaftsentwicklung BFP, BLE	WP	5	-	<u>EA</u> , HA, R
Planung und Umsetzung in der Verwaltung BFP, BLE	WP	5	-	<u>HA</u> , R, K2, M

Modulbezeichnung <sup>1)</sup>	Status <sup>1)</sup>	LP <sup>1)</sup>	Prüfungsleistungen <sup>2)</sup>	
			unbenotet	benotet
Raumwahrnehmung und Orientierung BFP, BLE	WP	5	-	<u>PR</u> , HA
Sozialwissenschaftliche Grundlagen von Planung und Raum BFP, BLE	WP	5	-	<u>M</u> , HA, R
Stadtplanung BFP, BLE	WP	5	-	<u>K2</u> , HA, R, M
Umweltkommunikation und -bildung	WP	5	-	<u>PMU</u> , HA, M
Vegetation – Vertiefung	WP	5	-	<u>HA</u> , K2, M

<sup>1)</sup>Abkürzungen:

BFP	Bachelor Freiraumplanung
BLB	Bachelor Landschaftsbau
BLD	Bachelor Landschaftsbau Dual
BLE	Bachelor Landschaftsentwicklung
LA	Landschaftsarchitektur
LP	Leistungspunkte
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul

<sup>2)</sup>Abkürzungen der Prüfungsleistungen (nach §§ 5 – 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung):

APM	Arbeitsprobe, medial	
APP	Arbeitsprobe, praktisch	
APS	Arbeitsprobe, schriftlich	
AWV	Antwort-Wahl-Verfahren	
EA	Experimentelle Arbeit	(schriftlich und/oder mündlich)
eKx	E-Klausur x-stündig	
FSM	Fallstudie, mündlich	
FSS	Fallstudie, schriftlich	
HA	Hausarbeit	(schriftlich und elektronisch, auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers mit Erläuterungen des Prüflings)
KP	Künstlerische Prüfung	
KQ	Kolloquium	
Kx	Klausur x-stündig	
LP	Lehrprobe	
LTB	Lerntagebuch	
M	Mündliche Prüfung	
PBM	Praxisbericht, mündlich	
PBS	Praxisbericht, schriftlich	
PFP	Portfolio Prüfung	
PME	Projektbericht, medial	
PMU	Projektbericht, mündlich	
PR	Präsentation	(mündlicher Vortrag)
PSC	Projektbericht, schriftlich	
R	Referat	(mündlicher Vortrag über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung)
RT	Regelmäßige Teilnahme	(mind. 80 % der Veranstaltungszeit)
SAA	Studienabschlussarbeit	

<sup>2)</sup>Lesebeispiel:

<u>M</u> , K2, HA	Standardprüfungsform M: Abweichend davon kann innerhalb von 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters als Ausnahme eine der anderen Prüfungsformen (K2 / HA) bekannt gegeben werden. Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt dem Studiendekanat und den Studierenden die Änderung innerhalb dieser Frist mit
R + K2 (0,4 + 0,6)	Fachprüfung besteht aus 2 Prüfungsleistungen, Referat und Klausur Gewichte der Teilnoten bei 2 Prüfungsleistungen

<sup>3)</sup>Die Module „Projekt Landschaftsplanung A I“ und „Projekt Landschaftsplanung A II“ werden abweichend jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet, das Berufspraktische Projekt mit dem Faktor 1 und die Bachelorarbeit mit dem Faktor 9 (lt. Besonderer Teil der Prüfungsordnung).

<sup>4)</sup>Blockveranstaltungen können ab dem 1. Semester belegt werden (lt. Besonderer Teil der Prüfungsordnung). Studierende können Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Angebot sammeln. Für das Bestehen der Modulprüfung ist das Bestehen von den jeweiligen Veranstaltungen zugeordneten Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 5 LP nachzuweisen.

<sup>5)</sup>Die Module „Projekt Landschaftsplanung C“, „Naturschutz und Gesellschaft“ und „Berufspraktisches Projekt Landschaftsentwicklung“ entfallen, wenn Studierende sich für ein Internationales Semester entscheiden; stattdessen werden die Module „Auslandsstudiensemester“ und „Projekt Landschaftsentwicklung International“ belegt (s. § 5).

<sup>6)</sup>Anzahl Prüfende

<sup>7)</sup>Es wird mind. ein Projektthema in englischer Sprache angeboten.

<sup>8)</sup>Es wird mind. eine Geländepraktikums-Gruppe in englischer Sprache angeboten.

## **Anlage 2: Ordnung über das Berufspraktische Projekt im Bachelorstudiengang Landschaftsentwicklung**

### **§ 1 Ziele**

<sup>1</sup>Ziel des berufspraktischen Projekts ist es, die im Studium bis zum jeweiligen Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten in einer praktischen Arbeitsphase im Berufsfeld anzuwenden und anhand der konkreten Arbeitsanforderungen der Praxiseinrichtung zu überprüfen. <sup>2</sup>Damit sollen zugleich vertiefte Kenntnisse von den institutionellen Strukturen und organisatorischen Abläufen sowie Einblicke in die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten vermittelt werden.

### **§ 2 Grundsätze**

(1) Das berufspraktische Projekt ist im Regelfall in Einrichtungen abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) <sup>1</sup>Das berufspraktische Projekt wird unter Betreuung der Hochschule Osnabrück in Büros, Betrieben, Behörden, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen des Berufsfelds durchgeführt. <sup>2</sup>Zur Sicherstellung des berufspraktischen Projektes wird zwischen den Studierenden und der jeweiligen Praxiseinrichtung ein Vertrag geschlossen.

(3) Während des berufspraktischen Projekts bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule Osnabrück.

(4) Ein Wechsel der Praxiseinrichtung während der Projektdauer aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der Hochschule möglich.

### **§ 3 Dauer und Einordnung in den Studienablauf**

<sup>1</sup>Das berufspraktische Projekt findet im 5. Semester unter teilweiser Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit des 4. Semesters statt und wird mit 15 Leistungspunkten bewertet. <sup>2</sup>Die Tätigkeit in der Praxiseinrichtung umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen in Vollzeitbeschäftigung entsprechend den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. <sup>3</sup>Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend. <sup>4</sup>Zur Vor- und Nachbereitung der Projekte nehmen die Studierenden an Seminaren teil, die mit Präsenzzeiten an der Hochschule Osnabrück im Umfang 30 Stunden verbunden sind.

### **§ 4 Betreuung**

(1) Die organisatorische Betreuung durch die Hochschule obliegt der bzw. dem Praxisprojektbeauftragten als modulverantwortlicher Person.

(2) Die Hochschule berät die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxiseinrichtung und weist erforderlichenfalls Projektplätze nach.

(3) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende sucht sich zur fachlichen Betreuung im berufspraktischen Projekt eine Professorin oder einen Professor und legt mit ihr bzw. ihm eine Aufgabenstellung für die Bearbeitung im Projekt fest. <sup>2</sup>Die Betreuung kann auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern übernommen werden, wenn diese von der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 24 ATPO dafür bestellt wurden. <sup>3</sup>Die Aufgabenstellung kann auch nachträglich innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Praxisphase vereinbart werden.

(4) Die Praxiseinrichtung benennt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die Betreuung der bzw. des Studierenden und als Ansprechperson für die Hochschule.

## **§ 5 Pflichten der Studierenden**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet:

- sich rechtzeitig und selbstständig um eine geeignete Stelle für das berufspraktische Projekt und um die fachliche Betreuung durch die Hochschule zu bemühen,
- die von der Praxiseinrichtung erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und Anweisungen der von der Praxiseinrichtung beauftragten Personen nachzukommen,
- die gesetzlichen Vorschriften und die für die Praxiseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
- der Praxiseinrichtung die im Rahmen des berufspraktischen Projekts gewonnenen Arbeitsergebnisse in einem Exemplar des Praxisberichtes zur Verfügung zu stellen,
- bei Fernbleiben die Praxiseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als 5 Arbeitstagen ist die Hochschule zu informieren.

(2) Die Studierenden sind zur Teilnahme an den Seminaren zur Vor- und Nachbereitung der Projekte verpflichtet.

## **§ 6 Pflichten der Praxiseinrichtung**

(1) Die Praxiseinrichtung ist verpflichtet,

- die Studierenden nach den unter § 1 genannten Zielen einzusetzen und zu selbstständigem Arbeiten anzuleiten,
- die Studierenden bei der Durchführung der Projektaufgabe zu unterstützen und ihnen Zugang zu den erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zu verschaffen,
- die Studierenden für Prüfungstermine freizustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Praxiseinrichtung stellt einen Tätigkeitsnachweis aus und teilt der Hochschule schriftlich mit, ob das Projekt nach ihrem Urteil erfolgreich absolviert wurde. <sup>2</sup>Sie kann bei Bedarf zu dem Praxisbericht Stellung nehmen.

## **§ 7 Prüfungsart und Bewertung**

(1) <sup>1</sup>Als benotete Prüfungsleistung haben die Studierenden in einem schriftlichen Praxisbericht mit Präsentation den Verlauf des Projektes und die Ergebnisse der in der Zielvereinbarung festgelegten Aufgabenstellung darzustellen. <sup>2</sup>Der Praxisbericht ist spätestens drei Wochen nach Beendigung der praktischen Tätigkeit (Enddatum laut Ausbildungsvertrag) in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Das berufspraktische Projekt wird von der fachlich betreuenden Prüferin bzw. dem fachlich betreuenden Prüfer auf der Grundlage des Praxisberichts und der Präsentation bewertet und benotet.

(3) Wird das berufspraktische Projekt als nicht ausreichend bewertet, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer, in welchem Umfang das Projekt zu wiederholen ist bzw. welche Leistungen neu zu erbringen sind.